

VOM WEISUNGSGEBUNDENEN STAATSANWALT AUF DER RICHTERBANK



Dieses Bild wurde mithilfe Künstlicher Intelligenz erstellt.

Im Juni wurde ich auf den Beitrag eines renommierten hessischen Strafverteidigers in „beck-aktuell“ aufmerksam, der das ministerielle Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft zum einen und die Möglichkeit eines Laufbahnwechsels zwischen Richtern und Staatsanwälten zum anderen streng kritisierte.¹ Beide Möglichkeiten seien nicht nur anachronistisch, sondern seiner Meinung nach auch vollkommen überflüssig. Die Gewaltenteilung sei „ein so hohes Gut, dass schon der bloße Anschein einer Erosion vermieden werden müsse“. Beide Kritikpunkte (Weisungsrecht und Laufbahnwechsel) möchte ich einer praxisbezogenen Würdigung unterziehen.

Vorausgeschickt sei Folgendes:

Unsere letzte HeMi-Ausgabe 1/25 war nahezu vollständig der Staatsanwaltschaft und der Strafjustiz gewidmet. Unser Vorsitzender und die Kolleginnen

haben in ihren Beiträgen und im Interview mit dem Herrn Generalstaatsanwalt Kunze einen weitgehend erlebnisfrohen Alltag innerhalb der Justiz geschildert. So ähnlich, wie ich ihn auch vor vielen Jahren erleben durfte. Mir fiel auf, dass in sämtlichen Beiträgen kein einziges Mal ein ganz wichtiger Beteiligter im Strafprozess erwähnt wurde: nämlich der bei einer legalen Strafverfolgung und der gerechten Ahndung von nachgewiesenen Straftaten unverzichtbare Strafverteidiger. Frage: Darf man auch außerhalb Kölns von einem „Dreigestirn des Strafprozesses“ sprechen?

Kaum ein Arbeitstag vergeht ohne das Einwirken von Strafverteidigern auf übliche Strafverfolgungsmaßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Gericht. In meinen HeMi-Beiträgen habe ich hin und wieder auf die nicht immer gedeihliche Einflussnahme der Strafverteidigung auf Staatsanwälte und Richter Bezug genommen.² Bei meinen Ausführungen sollte nicht unbeachtet bleiben, dass ich 1975 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main mit einem Sonderdezernat betraut wurde, das die Verfolgung von Straftaten der Rechtsanwälte und Notare zum Gegenstand hatte.

Die Strafverteidigung hat in den letzten fünfzig Jahren, die ich beruflich überblicken kann, einen riesigen Fortschritt erreicht. Sie war in den Siebzigern ein Organ der Rechtspflege, das lediglich mit der Verteidigung von Kriminellen Geld verdiente. Unter ihren Zivilkollegen waren Strafverteidiger damals eher Außenseiter. Mit den Straftaten der RAF entwickelten sich neue Strafverteidigungsstrategien; man saß neben dem Angeklagten und duzte sich. In dieser Zeit entstand der justizielle Schreckensbegriff „Konfliktverteidigung“. Pauschal vereinfacht wird in den heutigen Strafprozessen entweder ohne Einlassung der Angeklagten konfliktverhandelt oder zu einem geeigneten Zeitpunkt ein „Deal“ seitens der Verteidigung angestrebt. Gleichzeitig möchte ich betonen, dass nicht jedes Verteidigerverhalten als destruktiv bezeichnet werden darf und kann. Wir haben aber nun einmal nicht die Ausgangslage wie in Österreich, wo sich der Strafverteidiger „rechtsfreundlich“ zur Akte meldet.

Weisungsrecht

Unser Berufsverband fordert seit Jahren, ja seit Jahrzehnten, die Abschaffung des Weisungsrechts. Im

¹ Dierlamm, Erosion der Gewaltenteilung, NJW-aktuell 24/2025, S. 3.

² Strafverteidigung ist Kampf, HeMi 1/23, Seite 20.

November 2023: „Die Justizminister müssen sich endlich dazu durchringen, ihre aus dem vorletzten Jahrhundert stammenden Durchgriffsrechte auf konkrete Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufzugeben. Allein der böse Anschein, dass Minister aus dem Hintergrund in die eine oder andere Richtung lenken könnten und Staatsanwälte am Gängelband der Politik laufen, erschüttert das Vertrauen in eine objektive Strafverfolgung“.³ In den meisten Ländern der EU arbeiten Staatsanwälte längst weisungsfrei, das gilt auch für die Europäische Staatsanwaltschaft. „Wenngleich die (damalige) Ampel im Koalitionsvertrag eine Gesetzesänderung angekündigt hat, sitzt der Bundesjustizminister das Thema seit zwei Jahren aus“, kritisiert DRB-Geschäftsführer Rebehn.⁴

In meinen Dienstjahren wurde mir nicht bekannt, dass in Hessen eine ministerielle Weisung erfolgt und durchgesetzt wurde. Ich kann mich an den „Glykolwein-Skandal“ aus dem Jahre 1985 erinnern, der sich in einem benachbarten Bundesland ereignete. In diesem außerhessischen Verfahren kam es damals meines Wissens zum Versuch der Einflussnahme durch die Exekutive. Ein langjähriger Leitender Oberstaatsanwalt aus Hessen erzählte mir, seinerzeit habe er in einem Einzelfall einen telefonischen Hinweis aus dem Justizministerium zur weiteren Vorgehensweise in einem Ermittlungsverfahren erhalten. Seiner Anregung, den Inhalt des Gesprächs schriftlich festzuhalten, sei nicht entsprochen worden.

Nach einem Wegfall des ministeriellen Weisungsrechts scheint mir die befürchtete Gefahr einer politischen Einflussnahme allerdings nicht gebannt. Denn einem Beamten der Staatsanwaltschaft kann jederzeit durch seine Vorgesetzten, also Abteilungsleiter, Behördenleiter oder Generalstaatsanwalt, eine Weisung als ein kritischer Rat erteilt werden, der er, solange sie nicht eindeutig rechtswidrig ist, nachzukommen hat. Andernfalls müsste er dienstrechtliche Folgen befürchten, von seinem beruflichen Werdegang ganz zu schweigen.

Laufbahnwechsel

Als nahezu aberwitzig erscheint mir der anwaltliche Kritikpunkt „Laufbahnwechsel“. Ein solcher ist seit Jahrzehnten in der Justiz Bayerns zwingend in der Übung. Zuletzt habe ich in einem Beitrag aus dem Jahre 2023 ausgeführt, dass in dem Freistaat Vorsitzender einer Strafkammer (genannt: „Kämmerer“) nur werden kann, wer einmal mindestens ein paar Jahre Beamter der Staatsanwaltschaft war.⁵

Es liegt auf der Hand, dass für einen Staatsanwalt, insbesondere als Sitzungsvertreter, ein Strafrichter mit dem Erfahrungsschatz eines Staatsanwalts schon gelegen kommt. Er weiß um die Schwierigkeiten mit den Ermittlungsbeamten der Polizei, kennt dort aber kompetente Ansprechpartner und ist vertraut mit den staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, die er zum Beispiel bei der Terminierung von Berichtssachen berücksichtigen kann.

Der Frankfurter Staatsanwalt, der im Mordfall Nitribitt Anklage erhob und als Sitzungsvertreter den Freispruch zu vertreten hatte, wurde Richter. Als langjähriger Vorsitzender einer Großen Strafkammer genoss er bei allen Prozessbeteiligten nicht nur aufgrund seiner Verhandlungsführung einen herausragenden Ruf. Noch im vorigen Jahrtausend versuchte die hessische Justiz, von den Südstaaten Bayern und Baden-Württemberg den Laufbahnwechsel Richter – Staatsanwalt und umgekehrt, Jobrotation genannt, zu übernehmen. Es blieb beim Versuch; die oben erwähnte ungeschriebene Beförderungsregel war in Hessen nicht einmal angedacht. Heute soll ein Wechsel kaum eine Rolle mehr spielen.

Ehemalige Staatsanwälte auf der Richterbank sind keine Gefahr für unseren Rechtsstaat. So haben übrigens Staatsanwälte keinerlei Bedenken, wenn zum Beispiel gerichtsbekannte „Staranwälte“ nicht verteidigen, sondern aufseiten der Anklagebehörde die Rechte eines Opfers wahrnehmen.

Fazit

Im Bereich der Staatsanwaltschaft gibt es aufgrund der bundesweit hohen Zahlen offener Verfahren und der Überlastung der Strafgerichte gewiss drängendere Probleme als das mögliche Diktat des politischen Weisungsrechts. Zwar ist die abstrakte Gefahr parteipolitisch geprägter Weisungen, die insbesondere im Zusammenhang mit einem Politikwechsel nach rechts zu befürchten ist, nicht von der Hand zu weisen. Zurzeit besteht aber eher die ernst zu nehmende Besorgnis, dass die Strafjustiz in Teilen der Bevölkerung an Akzeptanz und Autorität verliert und damit auch der Rechtsstaat bedroht ist. Im Übrigen sollte es jedem Justizangehörigen unbenommen bleiben, in welcher Funktion er gemessen an Fähigkeit und Eignung seinen Beruf nach dem zweiten Staatsexamen ausübt.



Peter Köhler

³ FAZ vom 15.08.2023.

⁴ Tagesschau vom 03.01.2024.

⁵ In Bayern offensichtlich ein ungeschriebenes Gesetz.